

GKV I

Einigung über neue Leistungen für Kleinkinder

Weitere aktuelle Meldungen bei www.adp-medien.de

16.04.2019:
Externe IT-Dienstleistung und Schweigepflicht

14.04.2019:
AOK kritisiert GKV-FKG

13.04.2019:
Klinische Basisdiagnostik unverzichtbar

13.04.2019:
Datenträger und Betriebsprüfung

Gemeinsam gegen ECC

Die frühkindliche Karies (Early childhood caries / ECC) ist nach Einschätzung von Epidemiologen die häufigste chronisch-degenerative Erkrankung bei Kindern im Vorschulalter – mit allen möglichen Folgen auch für die Kindesentwicklung. Die Prävalenz liegt bei durchschnittlich 10 bis 15 Prozent, wobei starke regionale Unterschiede festzustellen sind. Außerdem gilt: Annähernd die Hälfte aller kariöser Läsionen, die bei der Einschulung festgestellt werden, entstehen in den ersten drei Lebensjahren. Dabei gab es bis dato keine prophylaktischen Maßnahmen für diese Altersgruppe im GKV-Leistungskatalog. Desto erfreulicher ist, dass nach den jüngsten Vereinbarungen der **Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV)** mit dem **GKV-Spitzenverband (GKV-SV)** nun erstmalig auch Kinder unter drei Jahren in das umfassende zahnärztliche Präventionsangebot einbezogen werden sollen: Gesetzlich krankenversicherten Kleinkindern zwischen dem 6. und dem vollendeten 33. Lebensmonat stehen ab 1. Juli 2019 drei zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen (FU) zusätzlich zur Verfügung. Zum Leistungsumfang gehören unter anderem eine eingehende Untersuchung des Kindes, die Beratung der Eltern und eine Anleitung zum täglichen Zähneputzen beim Kleinkind. Darüber hinaus haben die Kinder dieser Altersgruppe zweimal im Kalenderhalbjahr Anspruch auf eine Zahnschmelzhärtung durch lokale Fluoridierung in der Praxis.

Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV, würdigte die Einigung der Spitzengremien: „Dieser gemeinsam erreichte Verhandlungserfolg trägt maßgeblich dazu bei, dass die zusätzlichen frühkindlichen Präventionsleistungen bei unseren kleinsten Patientinnen und Patienten in Kürze flächendeckend ankommen. Mit den neuen Untersuchungen legen wir das Fundament für eine dauerhafte Zahn- und Mundgesundheit von gesetzlich versicherten Kindern. Karies, Zahnfleischentzündungen, Zahnverlust und daraus resultierende Folgeerkrankungen lassen sich von Anfang an vermeiden.“ Eßer appellierte daher an alle Eltern, die neuen Untersuchungen mit ihren Kindern möglichst regelmäßig wahrzunehmen.

Die Einigung von KZBV und GKV-SV betrifft sowohl die fachliche Ausgestaltung der Leistungen als auch die Vergütung der neuen Gebührenpositionen. Der Vertrag ist dem **Bundesministerium für Gesundheit** zur Prüfung vorgelegt worden und soll nach Ablauf der Einspruchsfrist veröffentlicht werden. *Quellen: Gemeinsame PM der KZBV mit dem GKV-Spitzenverband am 9. April 2019; adp®-medien*

GKV II

Grüne fragen, Regierung antwortet

Einspareffekte gegenrechnen

Gesundheitsreformen kosten mehrere Milliarden pro Jahr

Die in der laufenden Legislaturperiode bisher beschlossenen Gesundheitsgesetze führen zu jährlichen Mehrausgaben in Milliardenhöhe. Das geht aus der Antwort (Bt-Drucksache 19/8687) der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der **Grünen-Fraktion** hervor. So liegen die geschätzten jährlichen Mehrausgaben für die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) beim sogenannten **Pflegepersonalstärkungsgesetz (PpSG)** für 2019 bei rund 1,2 Milliarden Euro und steigen ab 2022 auf rund 1,9 Milliarden Euro an. Ferner entstehen der GKV in den Jahren 2019 bis 2022 Mehrausgaben in Höhe von 500 Millionen Euro pro Jahr, die dem Krankenhausstrukturfonds aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds zugeführt werden.

Das **Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)** wird den Angaben zufolge 2019 Mehrausgaben in einem mittleren bis hohen dreistelligen Millionenbetrag bringen, die bis 2021 auf bis zu zwei Milliarden Euro pro Jahr anwachsen können.

Beim **Versichertenentlastungsgesetz (VEG)** kommt es wegen der Absenkung der Mindestbeitragsbemessungsgrenze für freiwillig versicherte Selbstständige mit geringem Einkommen ab 2019 zu jährlichen Mindereinnahmen der GKV in Höhe von rund 850 Millionen Euro.

Die Bundesregierung verweist jedoch auf Einspareffekte durch Qualitätsverbesserungen, Effizienzgewinne und die Vermeidung von Krankheits- und Krankheitsfolgekosten. Angesichts der dynamischen Einnahmewachse und der grundsätzlich moderaten Ausgabenentwicklung der vergangenen Jahre sei es möglich, die Qualität der Versorgung zu steigern und gleichzeitig die Mitglieder bei den Beiträgen zu entlasten. *Quelle: Deutscher Bundestag online*

Praxismanagement

Broschüre online bestellen

Umgang mit Komplikationen bei der implantologischen Behandlung

Der **Bundesverband der implantologisch tätigen Zahnärzte in Europa (BDIZ EDI)** mahnt zum sorgsamem Planen und Vorgehen vor Beginn der oral-implantologischen Behandlung.

Ziel des neuen Praxisleitfadens der **14. Europäischen Konsensuskonferenz (EuCC)** unter Federführung des BDIZ EDI ist es, Komplikationen zu vermeiden und, wenn eingetreten, richtig zu therapieren, um das Ergebnis für den Patienten zu verbessern. Das neue achtseitige Papier soll implantologisch tätigen Zahnärzten/innen als Empfehlung für den Umgang mit Komplikationen dienen. Die Broschüre ist ab sofort im Online-Shop des BDIZ EDI bestellbar – in deutscher und/oder in englischer Sprache.

Die internationale 19-köpfige Expertenrunde der Europäischen Konsensuskonferenz hat in ihrer Vorgehensweise die unterschiedlichen Behandlungskonzepte in der Implantattherapie

Gewerbliche Anzeige

DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen
 Weitere Informationen unter die-za.de oder **0800 92 92 582**

diskutiert und dabei neben der chirurgischen auch die prothetische Vorgehensweise einbezogen.

Die Schlussfolgerungen der EuCC: „Die Insertion von Zahnimplantaten ist eine zuverlässige Behandlungsmöglichkeit zur Wiederherstellung der Funktion und Ästhetik des Patienten. Eine sorgfältige Fallauswahl ist notwendig, wobei nicht nur die intraoralen Befunde allein berücksichtigt werden sollten. Aufgrund der großen Vielfalt der Implantatdesigns und der vorgeschlagenen chirurgischen und prothetischen Verfahren sollten die individuell vorgeschlagenen Parameter eingehalten werden, um Komplikationen zu vermeiden. Alle Verfahren sollten von Behandlern mit dem erforderlichen aktuellen Fachwissen und der erforderlichen Ausbildung durchgeführt werden.“ *Quelle: BDIZ EDI am 12. April 2019*

Arbeitsrecht I

Eindeutige Regelung zur Arbeitszeit treffen

Gesetzesänderung seit 01.01.2019

Erhöhung des Mindestlohns hat Konsequenzen

Gefahr der Sozialversicherungspflicht von Minijobs

Minijobs können aufgrund gesetzlicher Änderungen zum Jahresbeginn zur Sozialversicherungsfalle werden. Das ist dann der Fall, wenn keine eindeutigen Regelungen zur wöchentlichen oder monatlichen Arbeitszeit getroffen sind und damit ein Fall der sogenannten **Arbeit auf Abruf** vorliegt.

Bis Ende 2018 galt für die Abrufarbeit nach dem **Teilzeit- und Befristungsgesetz** für Minijobs ohne feste Stundenregelung zum Schutze der Arbeitnehmer eine Vermutung, dass mindestens zehn Stunden wöchentlich vereinbart sind. Mit dem 01.01.2019 gibt es hier eine Änderung. Es wird nun vermutet, dass 20 Stunden pro Woche vereinbart sind.

Bis 2018 gab es bei der Zugrundelegung der Vermutungsregelung kein Risiko, die Minijobgrenze zu überschreiten. Bis zu 50 Stunden im Monat konnten Minijobber mindestlohnkonform arbeiten. Bei zehn Stunden wöchentlich gab es also kein Risiko der Überschreitung der 450-Euro Grenze für einen Minijob.

Bei Zugrundelegung von mindestens 20 Stunden seit der Gesetzesänderung zum 01.01.2019 hingegen überschreitet der Arbeitgeber zwingend die Minijobgrenze. Bei einem Mindestlohn von 9,19 Euro und wöchentlich unterstellten 20 Stunden erreicht man monatlich eine über 450 Euro liegende Vergütung. Hinweis: Seit 2019 sind aufgrund der Erhöhung des Mindestlohns nur noch 48 Stunden mindestlohnkonform vereinbar. Andernfalls wird die Geringverdienergrenze überschritten. Nachforderungen der Sozialversicherungen unterliegen zudem mit vier Jahren einer längeren Verjährungsfrist als allgemeine Ansprüche. *Quelle: heller::kanter Rechtsanwälte Rechtsinformationen für Zahnärzte, 1.2019; mail@heller-kanter.de; www.heller-kanter.de*

Arbeitsrecht II

Rahmenbedingungen und arbeitsrechtliche Konsequenzen

Viertagesfrist beachten

Bereitschaftsdienst, Arbeitsbereitschaft und Rufbereitschaft

*Auszug aus dem Merkblatt „Arbeitszeit“ der **Industrie- und Handelskammer (IHK) Düsseldorf** (Stand März 2019):*

Bereitschaftsdienst und Arbeitsbereitschaft verlangen vom Arbeitnehmer, dass er sich an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle innerhalb oder außerhalb des Betriebes aufhalten muss, um spontan seine volle Arbeitstätigkeit aufnehmen zu können. Nach der Rechtsprechung des **Europäischen Gerichtshofs** handelt es sich dabei um Arbeitszeit. Dies gilt nicht nur für den ärztlichen Bereitschaftsdienst wie im entschiedenen Fall, sondern für alle Bereiche.

Danach darf diese Zeit nicht als Ruhezeit berücksichtigt werden und ist zu vergüten. Bei **Rufbereitschaft** muss sich der Arbeitnehmer zwar zur Arbeit bereithalten; er kann dabei aber seinen Aufenthaltsort grundsätzlich frei bestimmen und wechseln. Die Rufbereitschaft ist keine Arbeitszeit. Nur die tatsächlich geleistete Arbeit gilt als Arbeitszeit. Tritt der Bereitschaftsfall ein und wird dadurch die Ruhezeit unterbrochen, so muss unmittelbar nach Beendigung des Falls oder später die volle Ruhezeit eingehalten werden.

Ein besonderer Fall ist die **Arbeit auf Abruf**. Diese liegt vor, wenn die Dauer der Arbeitszeit bezogen auf einen bestimmten Zeitraum im Arbeitsvertrag festgelegt ist und die Lage der Arbeitszeit von der Konkretisierung des Arbeitgebers (entsprechend des Arbeitsanfalls) abhängt. Die arbeitsvertragliche Vereinbarung muss die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festlegen. Erfolgt keine Festlegung, fingiert das Gesetz eine wöchentliche Arbeitszeit von 20 Stunden, es sei denn, aus der tatsächlichen Vertragsabwicklung ergibt sich eine höhere Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit. Wird keine tägliche Arbeitszeit vereinbart, muss der Arbeitgeber die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers jeweils für mindestens drei aufeinander folgende Stunden im Anspruch nehmen. Dies soll den Vergütungsanspruch des Arbeitnehmers sichern. Der Arbeitnehmer ist nur zur Leistung verpflichtet, wenn der Arbeitgeber ihm die Lage der Arbeitszeit mindestens vier Tage im Voraus mitteilt. *Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.mags.nrw/arbeitszeit-gestalten>, Quelle: s.o. (IHK Düsseldorf)*

Finanzen & Steuern

BFH korrigiert Finanzverwaltung

Steuerliche Anerkennung von Verlusten

Hat ein Steuerpflichtiger in Knock-Out-Zertifikate investiert, die durch Erreichen der Knock-Out-Schwelle verfallen, kann er den daraus resultierenden Verlust nach der seit 01.01.2009 unverändert geltenden Rechtslage im Rahmen seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehen. Damit wendet sich der **Bundesfinanzhof (BFH)** mit seinem Urteil vom 20. November 2018 (Az.: VIII R 37/15) gegen die Auffassung der Finanzverwaltung. Der BFH bestätigte damit die vorhergehende Entscheidung des Finanzgerichts. Unabhängig davon, ob im Streitfall die Voraussetzungen eines Termingeschäfts vorgelegen hätten, seien die in Höhe der Anschaffungskosten angefallenen Verluste steuerlich zu berücksichtigen. Die gegenteilige Auffassung zur alten Rechtslage sei überholt. Diese Auslegung sei aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten, um die Steuerlast am Prinzip der finanziellen Leistungsfähigkeit und dem Gebot der Folgerichtigkeit auszurichten. *Quellen: BFH-PM Nr. 14/2015, „FAZ“ vom 06.04.2019*